

**Satzung
über die örtliche Zuständigkeit
der Umlegungsausschüsse
vom 23. September 2003**

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 23. September 2003 aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs (DVO-BauGB) vom 22. April 1997 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2001 (Nds. GVBl. S. 604), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die örtliche Zuständigkeit der Umlegungsausschüsse in der Stadt Braunschweig.

§ 2

Anzahl und Bezeichnung der Umlegungsausschüsse

- (1) In der Stadt Braunschweig werden zwei Umlegungsausschüsse gebildet.
- (2) Der bestehende Umlegungsausschuss erhält die Bezeichnung Umlegungsausschuss I. Der in der Ratssitzung am 23. September 2003 neu gewählte Umlegungsausschuss erhält die Bezeichnung Umlegungsausschuss II.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit der Umlegungsausschüsse

Der Umlegungsausschuss II ist zuständig für die Durchführung eines Umlegungsverfahrens für eine Teilfläche des Stadtgebietes in der Gemarkung Wenden, dieses wird begrenzt im Südosten durch den Mittellandkanal, im Südwesten durch die Autobahn A 2, im Westen und im Norden durch die Stadtgrenze und im Osten durch den Graben (Gemarkung Wenden, Flur 2, Flurstücke 303 und 324/1) und den Weg (Gemarkung Wenden, Flur 3, Flurstück 291/2). Für diesen Teilbereich des Stadtgebietes ist der Bebauungsplan WE 51, "Interkommunaler Gewerbepark Waller See-Braunschweig (östlicher Teil)" beschlossen worden.

Der Umlegungsausschuss I ist für die Durchführung aller übrigen Umlegungsverfahren in der Stadt Braunschweig zuständig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 14. Oktober 2003

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat